

# **Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen**

## **Vom 19. November 2011**

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 14 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Nr. 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143) am 19. November 2011 folgende Beitragsordnung zur Festlegung der von den Kammermitgliedern zu entrichtenden Beiträge beschlossen:

### **§ 1**

#### **Beitragspflicht**

- (1) Zur Deckung des zur Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhebt die Landeszahnärztekammer Beiträge.
- (2) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder im Sinne des § 2 SächsHKaG.
- (3) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen entstehen und endet mit Ablauf des Monats, in dem ihre Voraussetzungen wegfallen.

### **§ 2**

#### **Beitragsbemessung**

- (1) Die Beitragsgruppen sind in der Beitragstabelle aufgeführt. Diese ist als Anlage Bestandteil der Beitragsordnung.
- (2) Die Kammermitglieder werden nach Maßgabe der Merkmale der Beitragstabelle in eine Beitragsgruppe eingestuft. Die Höhe des Monatsbeitrages ist der Betrag, der in der Tabelle der Beitragsgruppe zugeordnet ist.
- (3) Bei Zahnärzten, die im Laufe eines Jahres in Sachsen Kammermitglieder werden, ist für die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen der Zeitpunkt der Aufnahme der zahnärztlichen Berufsausübung oder der Begründung des Hauptwohnsitzes in Sachsen maßgebend; entsprechendes gilt bei den Kammermitgliedern, die im Laufe eines Jahres ihre berufliche Tätigkeit in Sachsen beenden oder ihren Hauptwohnsitz dort aufgeben, für den Wegfall der Beitragspflicht.

### **§ 3**

#### **Sonderregelungen**

- (1) Kammermitglieder der Beitragsgruppe zwei bis sieben zahlen bei Teilzeitbeschäftigung einen prozentualen Anteil (aufgerun-

det auf volle Euro Beiträge) in der jeweiligen Beitragsgruppe.

- (2) Mehrfach approbierte Kammermitglieder, die vorwiegend als Zahnärzte tätig sind, entrichten den vollen Kammerbeitrag. Mehrfach approbierte Mitglieder, die vorwiegend als Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind, entrichten den Kammerbeitrag gemäß Beitragsgruppe sieben. Mehrfach approbierte Mitglieder, bei denen eine vorwiegende Tätigkeit nicht feststellbar ist, zum Beispiel Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, entrichten den halben Kammerbeitrag, der ihrer ausgeübten zahnärztlichen Tätigkeit entspricht.

- (3) Der Mindestbeitrag für alle beitragspflichtigen Kammermitglieder beträgt 5 EUR.

### **§ 4**

#### **Beitragsfestsetzung**

- (1) Liegt der Landeszahnärztekammer Sachsen der Meldebogen gemäß § 3 der Meldeordnung einschließlich der erforderlichen Urkunden vor, erfolgt die Einstufung in der jeweils zutreffenden Beitragsgruppe.
- (2) Die Teilzeitbeschäftigung sowie Anträge auf Ermäßigung des Kammerbeitrages und die Zugehörigkeit zu den Beitragsgruppen sind auf Anforderung der Kammer vom Kammermitglied durch entsprechende Bescheinigungen zu belegen.
- (3) Die Landeszahnärztekammer setzt den Kammerbeitrag durch einen Beitragsbescheid fest.

## **§ 5**

### **Fälligkeit**

Der Beitrag ist vierteljährlich, und zwar zur Mitte des ersten Monats des Quartals, zu entrichten.

## **§ 6**

### **Stundung und Erlass**

In begründeten Ausnahme- oder Härtefällen kann der Finanzausschuss der Landeszahnärztekammer auf Antrag den Beitrag stunden, ihn ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag ist schriftlich einzureichen, zu begründen und durch entsprechende Bescheinigungen zu belegen.

## **§ 7**

### **Mahnung und Beitreibung**

(1) Rückständige Beiträge werden zweimal mit vierzehntägiger Zahlungsfrist angemahnt. Für die erste Mahnung werden Gebühren in Höhe von 10 EUR und für die zweite Mahnung in Höhe von 30 EUR erhoben.

(2) Kommt der Beitragsschuldner nach der zweiten Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb von vierzehn Tagen nicht oder nicht vollständig nach, werden die rückständigen und die weiteren entstandenen Auslagen beigetrieben. Hierbei gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Sie wurde vom Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz mit AZ.: 26-5415.41/3 am 06. Dezember 2011 genehmigt.

**Anlage zur Beitragsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen  
(§ 2 Absatz 1)**

**Beitragsgruppen**

1. Niedergelassene Zahnärzte, leitende berufene Professoren sowie Leiter von Krankenhausabteilungen	51 EUR
2. Kammermitglieder, die ihren Beruf in Krankenhäusern, Jugendzahnkliniken und als Angehörige von Hochschulen ausüben	31 EUR
3. Angestellte Zahnärzte, Praxisvertreter oder Entlastungsassistenten bei niedergelassenen Zahnärzten	31 EUR
4. Kammermitglieder, die als Beamte oder Angestellte im Öffentlichen Gesundheitsdienst oder als Bundeswehrangehörige tätig sind	31 EUR
5. Vorbereitungsassistenten im Sinne der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte, Zahnärzte mit Berufserlaubnis gemäß § 13 ZHKG im ersten und zweiten Jahr der Berufsausübung	13 EUR
6. Weiterbildungsassistenten im Sinne der Weiterbildungsordnung der Landeszahnärztekammer Sachsen	13 EUR
7. Kammermitglieder mit ausschließlichem Einkommen aus nichtzahnärztlicher Tätigkeit, sofern sie nicht der Beitragsgruppe vier zuzuordnen sind	8 EUR
8. Mindestbeitrag, z. B. Empfänger von Arbeitslosengeld I	5 EUR
9. Zahnärzte, die aus Altersgründen oder in Folge von Berufsunfähigkeit nicht mehr ihren Beruf ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen	beitragsfrei
10. Empfänger von Arbeitslosengeld II, Mütter in den ersten drei Lebensmonaten ihres Kindes, Empfänger von Elterngeld ohne weiteres Einkommen aus einer Berufstätigkeit und Zahnärzte ohne eigenes Einkommen	beitragsfrei